

Klausel

Innere Unruhen, Streik oder Aussperrung

1. In Erweiterung von § 1 Nr.1 AFB 08 und abweichend von § 2 Nr. 2 AFB 08 leistet der Versicherer Entschädigung für versicherte Sachen, die durch

- a) innere Unruhen,
- b) Streik oder Aussperrung

zerstört oder beschädigt werden oder abhanden kommen. Versichert sind ferner unmittelbare Schäden durch Wegnahme bei Plünderungen im unmittelbaren Zusammenhang mit inneren Unruhen.

2. Innere Unruhen liegen vor, wenn zahlenmäßig nicht unerhebliche Teile des Volkes in einer die öffentliche Ruhe und Ordnung störenden Weise in Bewegung geraten und Gewalttätigkeiten gegen Personen oder Sachen verüben.

3. Streik ist eine gemeinsam planmäßig durchgeführte, auf ein bestimmtes Ziel gerichtete Arbeitseinstellung einer verhältnismäßig großen Zahl von Arbeitnehmern. Aussperrung ist eine auf ein bestimmtes Ziel gerichtete, planmäßige Ausschließung einer verhältnismäßig großen Zahl von Arbeitnehmern.

Versichert sind Schäden an versicherten Sachen durch die unmittelbaren Handlungen der streikenden oder ausgesperrten Arbeitnehmer im Zusammenhang mit einem Streik oder bei Widerstand gegen eine Aussperrung.

4. In Ergänzung zu § 2 Nr. 1 AFB 08 sind ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen nicht versichert Schäden durch:

- a) kriegsähnliche Ereignisse, Bürgerkrieg, Revolution, Rebellion oder Verfügung von hoher Hand;
- b) Brand oder Explosion, soweit die Gefahren durch eine Feuerversicherung gedeckt werden können.

5. Ein Anspruch auf Entschädigung für Schäden durch innere Unruhen, Streik oder Aussperrung besteht nicht, soweit die Voraussetzungen für einen unmittelbaren oder subsidiären Schadenersatzanspruch aufgrund öffentlich-rechtlichen Entschädigungsrechts gegeben sind.

Ein Anspruch auf Entschädigung in den Fällen von Abs. 1 erstreckt sich nur auf den Teil des Schadens, der die Höchstgrenzen aufgrund öffentlich-rechtlichen Entschädigungsrechts überschreitet.

6. Der bedingungsgemäß als entschädigungspflichtig errechnete Betrag wird je Versicherungsfall um den vereinbarten Selbstbehalt in Höhe von 2.500 EUR gekürzt.

7. Unter einem Schadenereignis im Sinne dieser Bedingungen sind alle Schäden zu verstehen, die aus ein und derselben Ursache in zeitlichem Zusammenhang innerhalb von 72 Stunden anfallen. Schadenereignisse, die innerhalb von 72 Stunden zeitlich unabhängig voneinander auftreten, fallen nicht unter diese Bestimmung, sondern gelten jeweils als ein gesondertes Schadenereignis.

8. Die Jahreshöchstentschädigung für Schäden durch innere Unruhen, Streik oder Aussperrung ist begrenzt auf 50% der Versicherungssumme, maximal 2.500.000 EUR. Alle Schäden, die im laufenden Versicherungsjahr beginnen, fallen insgesamt unter die Jahreshöchstentschädigung.

9. Aufwendungen, die der Versicherungsnehmer zur Abwehr oder Minderung des Schadens macht, werden nur insoweit ersetzt, als sie mit der Entschädigung zusammen die Höchstentschädigung nicht übersteigen, es sei denn, dass sie auf einer Weisung des Versicherers beruhen.

10. Die Vertragsparteien können die vorstehenden Vereinbarungen zur Gefahrengruppe innere Unruhen, Streik oder Aussperrung durch Kündigung mit einwöchiger Frist außer Kraft setzen.